

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Carl Friedrich Nebenius**

**Beck, Joseph**

**Mannheim, 1866**

Zweites Kapitel

[urn:nbn:de:bsz:31-271025](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-271025)

Im Jahr 1810 war Nebenius in sein Heimathland zurückgekehrt, und wurde sofort zum Rathe bei der damaligen Kreisregierung in Durlach ernannt. Zugleich begründete er jetzt sein häusliches Lebensglück, indem er in Karlsruhe die Gefährtin (Friederike Sommerschuh) kennen lernte, die ihm seitdem in allen Wechseln seines Geschickes mit klarem Verständniß seines Wesens und mit willenskräftiger Hingebung zur Seite stand, durch den stillen Segen eines ungetrübten Familienlebens seine Tage bis an ihr Ende erheiternd.

## Zweites Kapitel.

Eintritt in das öffentliche Leben. — Wirksamkeit auf dem Gebiete des Finanzwesens.

Nebenius betrat seine öffentliche Laufbahn zu einer Zeit, wo es galt, das neugebildete Großherzogthum Baden, in dessen alten und neu erworbenen Landestheilen noch die größten Unterschiede in Gesetzgebung, Verwaltung, Steuerwesen u. s. w. bestanden, zu einem einigen Ganzen, zu einem wohlorganisirten Staatswesen umzuschaffen. Niemand hat um diese innere Umbildung Badens sich so vielfache und bleibende Verdienste erworben, wie Nebenius. Denn wenn Andere in speciellen Zweigen sich tüchtig erwiesen, so ist es charakteristisch für Nebenius, daß man seine organisirende Thätigkeit nach den verschiedenartigsten Richtungen hin in Anspruch nahm, und ihn überall dort thätig findet, wo es galt, Neues zu schaffen. Daher kam es, daß Nebenius, während man ihn an einer Stelle mit Arbeiten überhäufte, nebenbei zur Lösung der schwierigsten Aufgaben praktisch

staatsmännischer Einsicht berufen wurde, wie ferne diese auch seiner nächsten dienstlichen Stellung liegen mochten.

Schon im Jahr 1811 war Nebenius in die Centralregierung gezogen worden, und zwar als Mitglied des Finanzministeriums. Denn gerade auf dem Gebiete der Finanzverwaltung waren in jenen Tagen die umfassendsten Reformen nothwendig, wenn den immer steigenden Bedürfnissen des Staates Genüge geschehen sollte; hiezu vor Allem bedurfte man eines Mannes, von dessen gründlichen Kenntnissen und Erfahrungen man eine erspriessliche Wirksamkeit erwarten durfte.

Von der Jurisprudenz zu den Finanzen übergegangen, wußte sich Nebenius auf dem breiten Felde dieses Faches bald vollkommen einheimisch. Mit seinem Collegen, dem nachherigen langjährigen Finanzminister Voeth, dem ältern Bruder des Philologen, hat Nebenius all' die schwierigen Arbeiten geschaffen, welche dem in Baden damals herrschenden Chaos auf diesem Gebiete ein Ende machten, und die allmätige Schaffung eines gleichförmigen Finanzsystems im Großherzogthum, und überhaupt die gegenwärtige mustergiltige Organisation des badischen Finanzwesens zur Folge hatten. Beide Männer ergänzten sich auf diesem Gebiete in glücklichster Weise: Nebenius mit seinem schöpferischen Organisationstalente, das auf Selbstebeobachtung und genaue Kenntniß des in mehreren Zweigen vortrefflichen französischen Steuer- und Rechnungswesens sich stützen konnte; Voeth, ein eminentes praktisches Talent, verstand die Ideen seines Collegen bestens zu verwerthen, indem er fast mit der Sicherheit des Instinkts das, was das Leben forderte, oder die veränderten Verhältnisse zuließen, jeweils zu ergreifen und entgegenstehende Hindernisse mit eiserner Energie zu überwinden wußte.

Im Großherzogthum fand während der ersten Periode in den verschiedenen Landestheilen, aus denen es gebildet worden war, die größte Mannichfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der öffentlichen Abgaben nach Gattung, Anlage und Höhe

derselben statt. Es war ein Grundsatz der alten Finanzpolitik, im Steuerwesen möglichst stationär zu sein und an überlieferten Zuständen, an welche die Abgabepflichtigen von lange her gewöhnt waren, festzuhalten, schon deshalb, um beim Volke den vertragsmäßigen Charakter der Steuern, wie er zur Zeit des alten Ständewesens dem Landesfürsten gegenüber bestand, nicht in Erinnerung zu bringen. Dieser Grundsatz blieb auch für die ganze Regierungszeit Karl Friedrich's maßgebend. Darum wurden die eigenthümlichen Einrichtungen und höchst verschiedenartigen Zustände des Steuer- und Abgabewesens, wie sie in den zahlreichen Territorien während ihrer frühern Selbstständigkeit bestanden hatten, auch unter badischer Hoheit im Wesentlichen erhalten. Den wachsenden Bedürfnissen des Staates suchte man theilweise durch vorübergehende allgemeine Auflagen, wie namentlich durch eine Einkommensteuer, hauptsächlich aber durch Credit-Operationen und durch erhöhten Zugang des Grundstockvermögens, durch Domänen-Erlös u. s. w. zu Hilfe zu kommen.

Indessen stellte sich das Bedürfniß einer den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechenden, verhältnißmäßig gleichen Vertheilung der zur Deckung des Staatsaufwandes erforderlichen Abgaben und einer gleichförmigen einfachern Verwaltung desselben immer unausweichlicher heraus. Schon im Jahre 1810 hatte man beschloffen, dieses Bedürfniß durch Einführung eines allgemeinen Steuersystems zu befriedigen. Doch erst mit dem Jahre 1812 kam man von den Versuchen zu einem wirklichen Vollzug. Die beiden befreundeten Männer, welche diese riesige Aufgabe in verhältnißmäßig kurzer Zeit (1812 — 1815) lösten und in allen Hauptsachen zur Ausführung vorbereiteten, haben schon hierdurch um den badischen Staat die bleibendsten und ehrenvollsten Verdienste sich erworben.

Im Gebiete des directen Steuerwesens mußte vor Allem ein neuer, für das ganze Land geltender Steuer-

kataster geschaffen werden. Diese damals bei dem Mangel zuverlässiger Vorarbeiten und Erhebungen höchst mühevollen und weiltläufigen Steueräquations-Arbeiten, Aufstellung eines für alle Landestheile giltigen Grund-, Gefäll- und Häusersteuer-Katasters, besorgten beide Freunde mit vereinten Kräften, so daß schon 1816 das ganze Land einer festen Steuerordnung sich erfreute. Zur Anerkennung ihrer verdienstlichen Arbeiten erhielten Beide von ihrem Fürsten das Ritterkreuz des Bähringer Löwen-Ordens.

Die schwierige Neugestaltung des indirecten Steuerwesens lag Nebenius allein ob. Die hierher gehörigen vielgestaltigen Arbeiten, Verordnungen, Reglements, Instructionen u. s. w. zum Vollzuge der neuen indirecten Steuer-gesetze gehören ausschließlich ihm an. Seit 1812 folgten schnell nacheinander die allgemeine Zollordnung, das Ohm-geldgesetz und die Accisordnung, welche neben dem bereits früher im ganzen Lande eingeführten Salzmonopole die Hauptbestandtheile des indirecten Steuersystems bildeten.

Diese Maßregeln waren mit der Aufhebung des bunten Gemisches der in den einzelnen Landestheilen bestandenen sogenannten indirecten Abgaben verbunden. An die Stelle der bis dahin selbst im Innern des Landes vorhandenen zahlreichen Zollstationen, welche das Gedächtniß der frühern territorialen Zerrissenheit bewahrten und den Verkehr des einen Landestheils mit dem andern belästigten, trat nun ein gemeinsames Grenzzollsystem und die Erhebung von gleichförmigen Einfuhr-, Durchgangs- und Ausgangs-Zöllen. Baden ist mit dem letztern wohlthätigen Schritte andern deutschen Staaten, die in derselben Lage waren, vorausgegangen; selbst Preußen hat sich erst einige Jahre später (im J. 1818) zu einem gleichen Verfahren verstehen können.

Die von Nebenius entworfenen Comptabilitätsformen, von ihm zuerst bei der indirecten Steuerverwaltung in Vorschlag gebracht und eingeführt, bilden den ersten Anfang

und die wesentliche Grundlage der glücklichen Reform, welche das gesammte badische Rechnungswesen erfahren hat, das von bewährten Fachmännern für musterhaft gehalten und bald auch anderwärts nachgeahmt wurde.

Das im Jahre 1812 begründete Steuersystem erhielt im Großherzogthum, mit wenigen im Laufe der Zeit eingetretenen Modificationen, dauernden Bestand, und besteht noch heute in seinen wesentlichen Grundzügen und principiellen Grundlagen.

Die Begründung eines allgemeinen Abgabensystems im Großherzogthum, wodurch eine gleiche Vertheilung der Staatslasten auf alle Landestheile und ihre Angehörigen erzielt wurde, erschien nicht nur als eine unvermeidliche Forderung ausgleichender Gerechtigkeit, sondern war auch im Interesse der volkswirthschaftlichen und socialen Entwicklung des Landes dringend geboten. Indessen dauerte es doch einige Zeit, bis eine Reform, welche der Natur der Sache nach so tief in längst gewohnte Zustände und in die Interessen und hergebrachten Bezüge von Corporationen und Privaten, von Städten und Adel, eingriff, mit der öffentlichen Stimmung sich ausgesöhnt hatte. Selbst im Kreise des Beamtenthums hatten die Reformanträge der beiden Freunde mit Hindernissen aller Art zu kämpfen, bis sie nach Oben durchbringen konnten.

Dies war namentlich auch hinsichtlich der von Nebenius zur Verbesserung der Administration der Domänen in Vorschlag gebrachten Reformen der Fall. Denn in verfassungslosen Staaten liebt es das Beamtenthum, jene gleichsam wie seinen Privatbesitz anzusehen und zu behandeln. Eine der niedrigsten Eigenschaften der menschlichen Natur, der Neid, der im öffentlichen Leben, zumal in bureaukratischen Kreisen, eine große Rolle zu spielen pflegt, wußte gerade hier den Vorschlägen des reformatorischen Finanzmannes allerlei Schwierigkeiten entgegenzusetzen, und selbst nach Oben Bedenken zu erregen.

Da ging durch öffentliche Blätter die Kunde, daß im Herzogthum Nassau das Steuerwesen, die Organisation der Domänen-Verwaltung u. a. neu geordnet, und in ihren Wirkungen vortrefflich sich erweise. Jetzt wurde in Karlsruhe beschloffen, einen kundigen Beamten nach Wiesbaden zu schicken, um die dortigen neuen finanziellen Einrichtungen zu studiren und kennen zu lernen. Zu dieser Sendung hatte man den Finanzrath *Nebenius* als die geeignetste Persönlichkeit angesehen. Als dieser nach Wiesbaden kam und sich dem damaligen nassauischen Minister *v. Marschall* vorstellen ließ, um ihn mit dem Zwecke seiner Mission bekannt zu machen, zeigte sich jener über einen solchen Schritt der badischen Regierung nicht wenig erstaunt. Er erklärte dem badischen Abgesandten mit voller Offenheit, daß er durch seinen Bruder (dem damaligen badischen Minister *v. Marschall*) Abschriften von den auf die Verwaltung des Steuerwesens, der Domänen u. s. w. bezüglichen Arbeiten eines Mitgliedes des badischen Finanzministeriums erhalten habe; so viel er wisse, fügte der Minister lächelnd hinzu, heiße der Verfasser *Nebenius*. Nach jenen Mustern hätte man in Nassau die neuen Einrichtungen getroffen, das Finanzwesen reorganisiert und befinde sich wohl dabei. —

*Nebenius* überzeugte sich in Wiesbaden von der Richtigkeit dieser Angaben, und erhielt nun bald die Genugthuung, seine Schöpfungen auf dem Gebiete der Finanzen — nach diesem Umweg über Nassau — auch in seinem Heimathland Baden unverkümmert ein- und durchgeführt zu sehen. Das deutsche Bewunderungsfieber alles Fremden, in dessen Paroxysmus wir den Dingen — oft auch den Menschen — blos deshalb einen höhern Werth beilegen, weil sie von Außen kommen, ist in dem schönen Badener Land in frühern und neuern Tagen schon öfter mit besonderer Hestigkeit aufgetreten . . .

Neben seinen Arbeiten in der Finanzverwaltung wurde *Nebenius* schon frühe, ehe seine äußere dienstliche Stellung

es mit sich brachte, zu den wichtigsten Staatsgeschäften außerordentlicher Weise beigezogen. Wiederholt betraute man ihn mit Missionen, auch diplomatischer Art, in die Schweiz, nach Stuttgart, Darmstadt u. a., da man bei dem bereits auch auswärtig anerkannten Werthe des Mannes von vornherein einen günstigen Einfluß auf die ihm übertragenen Unterhandlungen erwarten mochte.

### Drittes Kapitel.

#### Jur Entstehungsgeschichte der badischen Verfassung. Urtheile über dieselbe.

Weit am ehrenvollsten und zugleich in ihren Folgen am bedeutsamsten war die Stellung, welche dem Finanzrath Nebenius im Jahre 1818 als Referent in Verfassungssachen seines Landes zu Theil wurde.

Wir haben es als ein glückliches Zusammentreffen mehrerer Umstände anzusehen, daß in dem Großherzogthum Baden früher als fast überall in Deutschland die öffentlichen Zustände durch ein den Fürsten und das Volk bindendes Grundgesetz geordnet und sicher gestellt wurden, und daß dieses Staatsgrundgesetz entschieden als das vorzüglichste und freisinnigste in ganz Deutschland gelten darf. Jenes war zunächst die Folge der eigenthümlichen Lage, in der das badische Land gleich nach dem Wiener Congreß sich befand; dieses ist zum guten Theil der Ausdruck der eigenthümlichen Persönlichkeit dessen, der mit der Abfassung des Grundgesetzes von seinem Fürsten betraut worden war. Der Beleg hierfür liegt in der Entstehungsgeschichte der badischen Verfassung selbst.

Die Verleihung einer Verfassung erschien in dem durch ansehnlichen Länderzuwachs neugefalteten Staate, dessen Inte-